

**Bericht**  
**des Sicherheitsausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird**  
**(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2019)**

[L-2014-95905/7-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1172/2019](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Stammfassung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt dieses Landesgesetzes ist ua. die im § 10 leg. cit. normierte und im § 13 Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, näher konkretisierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP). Eine solche ist für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe A nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, gemäß § 53 Abs. 11 zweiter Satz Oö. FWG 2015 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, somit bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen. Im Rahmen des laufenden Durchführungsprozesses zeigt sich jedoch, dass die im Verfahren erforderliche Erstellung der sogenannten GEP-Listen und in einem weiteren Schritt die Durchführung der GEP-Gespräche für alle betroffenen Pflichtbereiche sowohl wegen des organisatorischen Umfangs (insbesondere auch auf Grund der im Verfahren erforderlichen Beteiligung verschiedenster Feuerwehrorgane vor der vorgesehenen Beschlussfassung im Gemeinderat) als auch wegen des Umstandes, dass gemäß § 53 Abs. 11 erster Satz Oö. FWG 2015 prioritär die bisher in der Gruppe B eingeteilten Pflichtbereiche zu erledigen sind bzw. waren, nicht für alle betreffenden Pflichtbereiche bis zum 31. Dezember 2019 möglich sein wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine fundierte Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung in allen Pflichtbereichen sicherzustellen, soll die im § 53 Abs. 11 zweiter Satz Oö. FWG 2015 normierte Frist daher von fünf auf sechs Jahre nach Inkrafttreten der Stammfassung des Oö. FWG 2015 am 1. Jänner 2015 (dh. bis zum 31. Dezember 2020) verlängert werden.

Weiters soll zur Gewährleistung einer unmissverständlichen Rechtslage, die keinen Raum für eine Fehlinterpretation bietet, einerseits klargestellt werden, dass Mitglieder der Jugendgruppe(n) nicht zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer gewählt werden können, und andererseits ausdrücklich gesetzlich normiert werden, bis wann die

allgemeinen Wahlen anlässlich des Endens der Funktionsperiode der Mitglieder der Feuerwehrkommandos der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes durchzuführen sind.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- Verlängerung der Frist zur Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe A eingeteilt waren, bis zum 31. Dezember 2020;
- Klarstellung betreffend die Wählbarkeit zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer eines Feuerwehrkommandos;
- Klarstellung betreffend die Durchführung von Wahlen anlässlich des Endes der Funktionsperiode der Mitglieder der Feuerwehrkommandos der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Feuerwehrwesens ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (§ 24 Abs. 1a):**

Schon nach der bisherigen Vollzugspraxis und dem eindeutigen Gesetzesverständnis konnte ungeachtet der fünfjährigen Funktionsperiode der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrkommandos einer Freiwilligen Feuerwehr (§ 24 Abs. 1 Oö. FWG 2015) eine Funktion zufolge § 24 Abs. 9 bzw. § 26 Abs. 1 Z 1 Oö. FWG 2015 länger bzw. kürzer als fünf Jahre ausgeübt werden (vgl. zur Vorgängerbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 1 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, auch *Neuhofner/Zeilmayr*, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich 329); dies nicht zuletzt deshalb um korrespondierend zur einheitlichen Funktionsperiode auch eine einheitliche Wahlperiode und damit ein alle fünf Jahre abzuhaltendes „Feuerwehr-Wahljahr“ sicherzustellen (vgl. dazu auch die im Ausschussbericht, AB 851/1996 BlgLT 24. GP 33, zum Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, enthaltenen Ausführungen zu § 50 Abs. 4 leg. cit.). In diesem Sinn werden in der Oö. Feuerwehrwahlordnung, LGBl. Nr. 43/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 136/2002, konkrete Stichtage normiert, bis zu denen im jeweiligen Wahljahr - welches beginnend mit dem Jahr 1998 bzw. 1999 (vgl. § 13 Abs. 2 leg. cit.) alle fünf Jahre stattfindet - die betreffende Wahl durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 leg. cit.) und zwar unabhängig davon, an welchem Tag genau die

Funktionsperiode der zu wählenden Mitglieder endet. Durch die Festlegung eines konkreten Zeitfensters, in dem diese wiederkehrenden Wahlen durchzuführen sind, wird einerseits eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung des konkreten Wahltags ermöglicht und andererseits verhindert, dass sich auf Grund der dadurch bewirkten unterschiedlichen Zeitpunkte des Beginns der Funktionsperiode - die mit Wirksamkeit der Wahl beginnt - der Wahltag in der Weise verschiebt, dass ein - aus organisatorischen Gründen unbedingt anzustrebendes - einheitliches „Feuerwehr-Wahljahr“ (langfristig) nicht mehr eingehalten werden kann.

Im Sinn einer klaren und unmissverständlichen Rechtslage, die keinen Raum für eine Fehlinterpretation bietet, wird daher im Oö. FWG 2015 zusätzlich zur - schon nach geltender Rechtslage verankerten - Funktionsperiode ausdrücklich normiert, (bis) wann die Wahlen anlässlich des Endens der Funktionsperiode durchzuführen sind (vgl. in diesem Sinn § 2 Abs. 1 Oö. Feuerwehrwahlordnung).

Um auch künftig eine einheitliche Berechnung dieser fünfjährigen Wahlperiode bereits auf Gesetzesebene sicherzustellen, wird als Wahljahr - in Fortführung der bisherigen Praxis (vgl. in diesem Sinn § 13 Abs. 2 erster Satz Oö. Feuerwehrwahlordnung) - in der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 erstmals das Jahr 2023 ausdrücklich festgelegt.

#### **Zu Art. I Z 2 (§ 24 Abs. 4):**

Mit dem Oö. FWG 2015 hat man ua. auch Anregungen der Antidiskriminierungsstelle des Landes Oberösterreich aufgegriffen und die Wählbarkeit zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer oder zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer auch für Feuerwehrmitglieder der Reserve ermöglicht. Diese aus dem entsprechenden Ausschussbericht klar hervorgehende Absicht des Gesetzgebers ist im Gesetzestext insofern nicht völlig eindeutig abgebildet, als dem reinen Wortlaut zufolge auch Mitglieder der Jugendgruppe(n) zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer gewählt werden könnten. Es erfolgt daher unter Verwendung der Begrifflichkeiten des § 23 Abs. 1 Oö. FWG 2015 eine klarstellende Präzisierung des Gesetzestextes dahingehend, dass nur aktive Feuerwehrmitglieder sowie Feuerwehrmitglieder der Reserve, nicht jedoch auch Mitglieder der Jugendgruppe(n) zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer gewählt werden können.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 36 Abs. 2a):**

Aus denselben Erwägungen wie bei den Mitgliedern des Feuerwehrkommandos einer Freiwilligen Feuerwehr (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 1) soll im Sinn einer klaren und unmissverständlichen Rechtslage auch für die zu wählenden Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands ausdrücklich geregelt werden, dass die Wahlen anlässlich des Endens der fünfjährigen Funktionsperiode alle fünf Jahre durchzuführen sind, wobei - entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehrwahlordnung - die für den spätesten Wahlzeitpunkt maßgeblichen

Stichtage zur geordneten und chronologischen Durchführung der Wahlen betreffend die verschiedenen Funktionen zeitlich gestaffelt festgelegt werden.

Als Wahljahr für die gewählten Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands wird - in Fortführung der bisherigen Praxis (vgl. in diesem Sinn § 13 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Feuerwehrwahlordnung) - in der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 erstmals das Jahr 2024 ausdrücklich festgelegt.

#### **Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4):**

Diese ergänzende Klarstellung entspricht der bisherigen Praxis und soll daher im Sinn der Rechtssicherheit und -klarheit erfolgen. Damit wird nunmehr zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass - ebenso wie bei den Mitgliedern des Feuerwehrkommandos einer Freiwilligen Feuerwehr (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 1) - ungeachtet der fünfjährigen Funktionsperiode der zu wählenden Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands eine Funktion nicht nur länger (vgl. § 36 Abs. 2 Oö. FWG 2015), sondern im Fall der Neuwahl vor Ablauf der Funktionsperiode auch kürzer ausgeübt werden kann, dh. das Erlöschen der Funktion tritt mit der rechtswirksamen Wahl der jeweiligen Organe bzw. Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes ein.

#### **Zu Art. I Z 6 (§ 53 Abs. 11):**

Die im § 10 Oö. FWG 2015 normierte und im § 13 Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung näher konkretisierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wird für einige Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe A nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, voraussichtlich nicht innerhalb der im § 53 Abs. 11 zweiter Satz Oö. FWG 2015 normierten fünfjährigen Frist (dh. bis zum 31. Dezember 2019) abschließend durchgeführt werden können, weshalb mit Blick auf die Rechtssicherheit eine Verlängerung dieser Frist geboten ist. Da die Planung bzw. die Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nicht zuletzt auch wegen der erforderlichen Sicherstellung einer qualitativ fundierten Grundlage für eine schutzzielgerechte Ausstattung der Feuerwehr(en) im Pflichtbereich auch einer umfangreichen Datenerhebung und -bewertung unter Beteiligung verschiedenster Feuerwehrorgane bedarf, ist unter zusätzlicher Berücksichtigung des Umstands, dass auf Grund der gesetzlichen Frist des § 53 Abs. 11 erster Satz Oö. FWG 2015 prioritär die bisher in der Gruppe B eingeteilten Pflichtbereiche zu erledigen sind bzw. waren, eine Verlängerung der Frist für die bisher in der beschriebenen Gruppe A eingeteilten Pflichtbereiche um ein Jahr - also auf sechs Jahre gerechnet ab Inkrafttreten der Stammfassung des Oö. FWG 2015 am 1. Jänner 2015 (dh. bis zum 31. Dezember 2020) - als gerechtfertigt und vertretbar anzusehen.

## **Zu Art. II (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):**

Im Abs. 1 wird ein Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. Jänner 2020 normiert, wodurch eine kontinuierliche Verlängerung der im § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015 enthaltenen Frist gewährleistet ist.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird im Abs. 2 ausdrücklich festgelegt, in welchem Jahr (Wahljahr) die anlässlich des Endens der jeweiligen Funktionsperioden durchzuführenden Wahlen erstmals stattzufinden haben, wodurch die Einheitlichkeit der Funktionsperioden und der Wahljahre dauerhaft gewährleistet wird (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z 1 und 3).

**Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2019), beschließen.**

Linz, am 24. Oktober 2019

**Alexander Nerat**  
Obmann

**Michael Gruber**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird  
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 24 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die Wahlen anlässlich des Endens der Funktionsperiode (Abs. 1) finden alle fünf Jahre statt, wobei diese bis zum 30. April des jeweiligen Wahljahres durchzuführen sind.“

2. *§ 24 Abs. 4 lautet:*

„(4) Zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder sowie Feuerwehrmitglieder der Reserve wählbar. Dabei dürfen nur jene Personen gewählt werden, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme der Funktion geeignet sind.“

3. *Nach § 36 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Wahlen anlässlich des Endens der Funktionsperiode (Abs. 2) finden alle fünf Jahre statt, wobei die Wahlen der Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten jeweils bis zum 31. Jänner, die Wahlen der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen und Bezirks-Feuerwehrkommandanten jeweils bis zum 31. März, die Wahlen der Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung gemäß § 37 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 bis 8 jeweils bis zum 31. Mai des jeweiligen Wahljahres durchzuführen sind.“

4. *§ 44 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. Ablauf der Funktionsperiode, jedenfalls aber mit dem Tag der Wahl dieser neuen Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes,“

5. *Im § 44 Abs. 4 wird vor dem Punkt am Ende des Satzes ein Beistrich und die Wortfolge „jedenfalls aber mit dem Tag der Wahl dieser neuen Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung“ eingefügt.*

6. *Im § 53 Abs. 11 zweiter Satz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.*

## **Artikel II**

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Wahljahr für die gemäß § 24 Abs. 1a Oö. Feuerwehrgesetz 2015 in der Fassung dieses Landesgesetzes (Art. I Z 1) durchzuführenden Wahlen ist erstmals das Jahr 2023; Wahljahr für die gemäß § 36 Abs. 2a Oö. Feuerwehrgesetz 2015 in der Fassung dieses Landesgesetzes (Art. I Z 3) durchzuführenden Wahlen ist erstmals das Jahr 2024.